

Artikel vom 04.05.2011

Sicherungsverwahrung Ein guter Tag für den Rechtsstaat

Von news.de-Redakteur Ralf Knüfer

Wie soll mit Schwerstkriminellen umgegangen werden? Wegsperrern für immer ist die einfachste und bequemste Lösung. Doch die gängige Praxis der Sicherungsverwahrung verstößt gegen Grundrechte, hat das Verfassungsgericht entschieden.

Die Sicherheitsverwahrung in Deutschland ist in ihrer gegenwärtigen Form nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. So hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden. Es war alles andere als eine einfache Entscheidung, aber eine richtige. Denn das Urteil stärkt den Rechtsstaat und die Menschenrechte. Ein verurteilter Straftäter, mag er auch noch so schwere Verbrechen begangen haben, verwirkt deswegen in einer zivilisierten Gesellschaft nicht alle seine Grundrechte.

Einfach war die Entscheidung nicht, weil das Gericht abzuwägen hatte zwischen den Grundrechten von zum Teil hochgefährlichen Verbrechern und den nicht minder berechtigten Schutzinteressen der Bevölkerung. Warum soll jemand freigelassen werden, wenn er gefährlich ist für die Menschen in Freiheit? Warum soll einer auf die Allgemeinheit losgelassen werden, der Kinder sexuell missbraucht und dann auch noch getötet hat? Die verständliche emotionale Antwort lautet: Er muss eingesperrt bleiben, am besten für immer.

Doch mit dieser Haltung macht man es sich zu einfach. Die Täter, ganz gleich, welche Straftat sie begangen haben, dürfen nicht dämonisiert werden. Obwohl sie rechtskräftig verurteilt worden sind, dürfen sie nicht zum Opfer einer unreflektierten, gesellschaftlichen Strafmut gemacht werden.

Rund 500 Männer sitzen in Deutschland in der Verwahrung. Sie haben ihre eigentliche Strafe bereits verbüßt. Sie waren viele Jahre inhaftiert. Niemand muss befürchten, dass sie von heute auf morgen auf uns losgelassen werden. Dafür hat das Gericht gesorgt. Nur muss geprüft werden, ob die Sicherheitsverwahrung noch berechtigt ist.

Und wer seine Strafe bereits verbüßt hat, der darf nicht weiter bestraft werden. Deswegen muss sich die Sicherheitsverwahrung unterscheiden vom Strafvollzug. So weit wie möglich muss die Verwahrung «den allgemeinen Lebensverhältnissen angepasst» werden. Das hat das Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht. Deswegen verlangt das Gericht vom Gesetzgeber nun, ein verfassungskonformes Konzept für die Sicherheitsverwahrung zu entwickeln. Es muss dafür sorgen, dass Sicherheitsverwahrung die Ausnahme im Strafvollzug bleibt und Resozialisierung möglich wird. Darauf haben auch Täter schwerer Verbrechen ein Recht. Und es gehört zu einer zivilisierten Gesellschaft.

mik/ivb/news.de